

# RS Vwgh 2008/6/25 2008/02/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;  
AVG §45 Abs2;  
StVO 1960 §18 Abs1;  
StVO 1960 §99 Abs2c Z4;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Hängt das Ergebnis eines Messvorganges von subjektiven Entscheidungen eines Beamten ab - so etwa vom Setzen der Messlinien - muss dieser Vorgang zu einem späteren Zeitpunkt auf seine Genauigkeit überprüfbar sein. Erst wenn objektiv feststellbar ist, dass die Messlinien an den in der Betriebsanleitung vorgesehenen Stellen gesetzt wurden, kann die Verlässlichkeit der vorgenommenen Abstandsmessung abschließend beurteilt werden (Hinweis E. 18. November 2003, 2001/03/0297).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche Beurteilung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung  
Verfahrensmangel Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen" zu einem anderen  
Bescheid" Verfahrensbestimmungen Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008020058.X02

## Im RIS seit

21.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

11.04.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)